

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 8. Oktober 2010 mit Stimmenmehrheit folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, das Gemälde

Egon Schiele
Mutter mit zwei Kindern III (Mutter III)
IN 4473
Österreichische Galerie Belvedere

nicht an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Jenny Steiner zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

I.

Der Kunstrückgabebeirat befasste sich mit dem gegenständlichen Gemälde erstmals in seiner Sitzung vom 10. Oktober 2000. In seiner Empfehlung kam der Beirat unter Anwendung der damaligen Rechtslage, nämlich dem Kunstrückgabegesetz idF BGBl. I Nr. 181/1998, zum Ergebnis, keine Rückgabe zu empfehlen, weil das Gemälde gegen einen (angemessenen) Kaufpreis und nicht im Gegenzug gegen die Erteilung einer Ausfuhrbewilligung erworben wurde.

In seiner Sitzung vom 29. Juni 2005 behandelte der Beirat den Fall erneut, ohne zu einer geänderten Auffassung zu gelangen. Das Ergebnis dieser Beratung wurde nicht in eine förmliche Empfehlung gefasst.

Durch die Novelle des Kunstrückgabegesetzes, BGBl. I Nr. 117/2009, trat insoweit eine wesentliche Änderung der Rechtslage ein, als nun die Unentgeltlichkeit des Eigentumserwerbs durch den Bund keine Tatbestandsvoraussetzung des § 1 Abs. 1 Zif. 1 Kunstrückgabegesetz mehr bildet.

Der Beirat befasste sich daher in seinen Sitzungen vom 19. März 2010, vom 10. Juni 2010, vom 22. September 2010 und schließlich in seiner Sitzung vom 8. Oktober 2010 erneut mit der Angelegenheit.

Dem Beirat liegen für seine Beratungen folgende Dokumente vor:

- Dossiers der Kommission für Provenienzforschung
- Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Michael John vom März 2004
- Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Georg Graf vom November 2004 und ergänzende Stellungnahme vom Februar 2005

II.

Der Beirat nimmt auf Grund der ihm bekannten Unterlagen den nachstehenden Sachverhalt als erwiesen an:

Jenny Steiner (1863 – 1958) wurde als Jüdin von den NS-Machthabern verfolgt. Im Juni 1938 gelang ihr mit ihren Töchtern Daisy Hellman und Anna Weinberg die Flucht aus Österreich. Sie gelangte 1941 über Frankreich, Portugal und Brasilien in die USA, wo sie mit ihrer weiteren, ebenfalls geflüchteten Tochter Klara Mertens zusammentraf. Das von ihrem Rechtsvertreter erstellte Vermögensverzeichnis vom 29. Juli 1938 weist unter dem Punkt *„Gegenstände aus edlem Metall, Schmuck und Luxusgegenstände, Kunstgegenstände und Sammlungen“* auf eine *„Beilage 5“* hin. Die genannte *„Beilage 5“* ist nicht mehr vorhanden, doch sind Kunstwerke aus dem Eigentum von Jenny Steiner im Zusammenhang mit der Beschlagnahme ihres Vermögens zur Bedeckung der Reichsfluchtsteuer in zwei Listen der Vermögensverkehrsstelle vom 3. Oktober 1938 und vom 14. Oktober 1938 genannt, darunter auch das hier gegenständliche Gemälde (*„Schiele, Familienbild“* bzw. *„Mutter mit 2 Kinder v. Schiele“*). Die Verwertung der Kunstgegenstände war vom Finanzamt Wien Innere Stadt Ost durch Versteigerung im Dorotheum vorgesehen und fand im Rahmen der 458. Kunstauktion am 4./5./6. März 1940 statt. Das gegenständliche Gemälde war jedoch zuvor von der Auktion zurückgezogen und dem *„Landesleiter der Reichskammer der bildenden Künste beim Landeskulturverwalter Gau Wien, III. Reisnerstraße 40“* ausgefolgt worden.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 1945 wandte sich der bereits 1938/39 für Jenny Steiner tätige Rechtsanwalt Dr. Fritz Hauenschild an die Österreichische Galerie, um sich nach dem Verbleib der Kunstsammlung zu erkundigen. In diesem Schreiben gab er an, dass sich in der Wohnung Jenny Steiners *„wertvolle Originalgemälde, darunter mehrere echte Klimt-Bilder (insbesondere die weltbekannten `Wasserschlangen`), eine bedeutende Autogrammsammlung und sonstiges antikes Mobiliar befunden hatte.“* Während die Wohnungseinrichtung *„laut seinerzeitiger Mitteilung der dortigen Vollstreckungsstelle“* verkauft worden sein soll, wären die *„Gemälde und die antiken Einrichtungsgegenstände [...] staatlichen Sammlungen überstellt worden.“* Werke von Egon Schiele wurden in diesem Schreiben nicht erwähnt.

Im Jahr 1948 wurde das hier gegenständliche Gemälde in Venedig auf der Biennale gezeigt, der Versicherungswert wurde mit öS 10.000,-- angegeben. Für die Ausfuhr war vom Bundesdenkmalamt am 12. Mai 1948 die Ausfuhrgenehmigung erteilt worden. Anschließend

war das Gemälde mit einem angegebenen Versicherungswert von öS 20.000,-- Teil einer Egon Schiele-Ausstellung der Neuen Galerie in Wien, die bis 24. Dezember 1948 geöffnet war.

Das Gemälde befand sich seit 1945 in Verwahrung der Berufsvereinigung der Bildenden Künstler Österreichs. Aus Unterlagen der Berufsvereinigung, insbesondere dem Protokoll einer Sitzung des engeren Leitungsausschusses vom 18. Oktober 1948 und einem undatierten, handschriftlich als „*Aktennotiz*“ bezeichneten Dokument ergibt sich, dass diese bei Kriegsende das Gemälde aus Beständen des Landesleiters der Reichskammer der bildenden Künste übernommen hatte. In einer Sitzung des Leitungsausschusses am 18. Oktober 1948 wurde diskutiert, ob das Gemälde der Neuen Galerie für die Ausstellung geliehen werden soll. Da für die Berufsvereinigung unklar war, wer Eigentümer des Gemäldes war, wurde entschieden, dass *„das Bild unter Einhaltung aller Vorsichtsmaßnahmen, Versicherungsschutz usw. der Galerie zu Verfügung zu stellen sei“*.

Mit Schreiben vom 27. Oktober 1948 wies der Direktor der Österreichischen Galerie, Dr. Karl Garzaroli, den Präsidenten der Berufsvereinigung der Bildenden Künstler Österreichs, Prof. Karl Stemolak, darauf hin, dass ihm *„im Verlaufe der Beschäftigung mit dem Werk Egon Schieles für die heurige Biennale in Venedig und für die gegenwärtige Ausstellung in der Neuen Galerie [...] aufgefallen [sei], dass das in Ihrer Kanzlei hängende Gemälde Schieles: `Mutter II` (Nirenstein Nr. 158) in dem Oeuvrekatalog als letzte Besitzerin Jenny Steiner ausweist. Frau Jenny Steiner ist die Mutter der in New York lebenden Frau Klara Steiner-Mertens, die, wie mir bekannt ist, sich auf der Suche nach den Kunstwerken aus dem seinerzeitigen Besitz ihrer Mutter befindet. Ich würde doch glauben, dass Sie Frau Steiner-Mertens, New York, 25 Central Park West, davon verständigen sollten, dass sich das Bild bei Ihnen befindet.“*

Mit Schreiben vom 5. November 1948, trat die Berufsvereinigung an die Tochter Jenny Steiners, Klara Mertens, heran und ersuchte sie um einen Nachweis der Eigentümerschaft.

Rechtsanwalt Dr. Helfried Herrdegen, der Jenny Steiner nun vertrat und offenbar das Schreiben der Berufsvereinigung nicht kannte, ersuchte seinerseits am 3. Dezember 1948 den damaligen Kustos an der Österreichischen Galerie Dr. Fritz Novotny um Auskunft, ob dieser den Leihgeber des *„in der jetzigen Schiele-Ausstellung“* [Anmerkung: offenbar gemeint die Egon Schiele Ausstellung der Neuen Galerie] entdeckten Gemäldes, das dort als *„Privatbesitz“* ausgestellt sei, kenne. Er selbst habe im Dorotheum erhoben, dass das Gemälde im Auftrag des Finanzamtes Innere Stadt Ost von der Auktion am 3. April 1940 zurückgezogen und der Reichskammer der bildenden Künste in Wien III, Reisnerstraße 40, ausgefolgt worden sei.

Mit Schreiben vom 9. Dezember 1948 beantwortete Fritz Novotny die Anfrage von Rechtsanwalt Herrdegen dahingehend, dass der Leihgeber die Berufsvereinigung der Bildenden Künstler sei:

„Als wir nach der Rückkunft des Bildes von der Biennale in Venedig [...] darauf aufmerksam wurden, dass das Werk in dem Oeuvrekatalog von Nirenstein [...] als letzten Besitzer `Frau Jenny Steiner, Wien` anführt, schrieb der Direktor unserer Galerie [...] an den Präsidenten der Berufsvereinigung [...] über den Fall und teilte ihm die Adresse von Frau Klara Steiner-Mertens mit. Dieses Schreiben blieb bisher unbeantwortet. Das Gemälde wurde offenbar durch die heutige Berufsvereinigung von der seinerzeitigen `Reichskammer der Bildenden Künste` übernommen. Deren Leiter, d.h. der Landesleiter war der Maler Blauensteiner, der inzwischen verstorben ist. Aber der Fall dürfte ja ziemlich klar liegen.“

Laut Aktennotiz im Archiv der Berufsvereinigung, hat diese am 13. Dezember 1948 ein Schreiben von Rechtsanwalt Herrdegen erhalten, in welchem eine Rückgabe des Bildes bis 22. Dezember 1948 gefordert wurde.

In der Folge brachte Rechtsanwalt Herrdegen einen Antrag nach dem 3. Rückstellungsgesetz ein, dem die Berufsvereinigung mit einer (in Abschrift erhaltenen) Gegenäußerung vom 12. August 1949 entgegen trat. In der Gegenäußerung brachte sie vor, dass sie sich zwar niemals geweigert hätte, das Gemälde „dem rechtmäßigen Eigentümer zurückzugeben“; weil sie jedoch das Gemälde als „deutsches Eigentum“ nur treuhändig verwahre, wäre das 2. Rückstellungsgesetz anzuwenden und der Antrag kostenpflichtig abzuweisen.

Am 28. September 1949 richteten Rechtsanwalt Herrdegen als Vertreter von Jenny Steiner (Antragstellerin) und der Rechtsvertreter der Berufsvereinigung, Notar Dr. Josef Mitter, ein „*Einverständliches Ersuchen*“ an die Finanzprokuratur, sie möge der Ausfolgung des Gemäldes an Jenny Steiner zustimmen. Aus dem Schriftstück ergibt sich, dass das Gemälde von der Berufsvereinigung seit 12. Jänner 1949 gemäß § 1425 ABGB mit nachstehender Begründung gerichtlich hinterlegt war: „*Trotzdem wir persönlich der vollen Ueberzeugung sind, dass Frau Jenny Steiner Eigentümerin des Bildes ist, geben wir aus formalen Gründen das Bild dem Bezirksgericht Innere Stadt ins Depot*“.

Im ihrem Antwortschreiben vom 30. September 1949 ersuchte die Finanzprokuratur zu klären, ob das Bild in das Eigentum der Reichskammer der bildenden Künste übertragen oder ob es lediglich als vom Finanzamt gepfändeter Gegenstand aus irgendeinem anderen Titel, aber ohne Eigentumsübertragung überlassen worden war. Mit Antwort vom 4. Oktober 1949 lieferte Rechtsanwalt Herrdegen die geforderten Informationen und zitierte unter anderem Folgendes aus einem Schreiben des Dorotheums:

Mit Beziehung auf Ihr Schreiben vom 17. November 1948 beehren wir uns mitzuteilen, dass das unter Nr. 211.530/2 konsignierte Bild von Egon Schiele im Auftrage des Finanzamtes Innere Stadt-Ost, Vollstreckungsstelle, vom 23. März 1940, Steuernummer 2.561-FI.Nr.117, von der Auktion zurückgezogen und am 3. April 1940 an den Landesleiter der

Reichskammer der bildenden Künste beim Landeskulturwalter, Gau Wien, Wien, 40, Reisnerstrasse 40, ausgefolgt wurde.

Rechtsanwalt Herrdegen vertrat die Ansicht, dass kein Eigentumserwerb der Reichskammer der bildenden Künste stattgefunden hatte, weil das Bild nicht im Versteigerungswege, *„sondern durch Zurückziehung von der Versteigerung einfach sozusagen beschlagnahmt worden“* war.

Die Berufsvereinigung übergab das Gemälde im Dezember 1949 der Gemäldegalerie der Akademie der bildenden Künste zur Verwahrung. Schließlich wies das Bezirksgericht Innere Stadt in der *„Pflegerische Sache: Berufsvereinigung der bildenden Künstler Österreichs“* die Berufsvereinigung mit Beschluss vom 10. August 1950 an, *„das in ihrer Verwahrung befindliche Bild Egon Schieles „Mutter mit 2 Kindern“ an den Machthaber der Jenny Steiner, Herrn RA. Dr. Helfried Herrdegen, Wien, I., Riemerg. 1 binnen 14 Tagen auszufolgen.“*

Am 17. Oktober 1950 teilte die Berufsvereinigung der Akademie mit, dass das Gemälde an Rechtsanwalt Herrdegen auszufolgen ist, am 8. November 1950 wurde die Übernahme durch einen Vertreter der Firma Brüder Steiner bestätigt.

Bereits in einem Aktenvermerk vom 25. September 1950 (Akt des Bundesdenkmalamtes, Zl. 8783/50) hatte der damals am Bundesdenkmalamt beschäftigte Dr. Alfred Schmeller, festgehalten, dass sich *„nach einer Mitteilung von Ing. Haybach [...] das Ölbild von Egon Schiele ´Alte Frau mit zwei Kindern´, ehemals Besitz von Jenny Steiner, dann arisiert und im Propagandaamt, III, Reisnerstraße, nach 1945 in der Berufsvereinigung bildender Künstler, jetzt in Indien“* befände. Eine Ausfuhrgenehmigung hierfür sei nicht erteilt worden.

Dieser Akt wurde am 9. bzw. 11. November 1950 durch Dr. Edith Podlesnigg bzw. Dr. Ludwig Berg, die damals im Bundesdenkmalamt für die Rückführung von Kulturgütern zuständig waren, fortgesetzt. In einem Aktenvermerk hielten sie fest, dass laut Rechtsanwalt Herrdegen das Gemälde durch die Berufsvereinigung der bildenden Künstler *„zu einer Ausstellung nach Italien geschickt und dort von Herrn Prof. Novotny als Eigentum der Frau Steiner erkannt“* worden sei. Weiters wurde festgehalten, dass das Gemälde *„nach Abschluss eines Rückstellungsvergleiches zwischen der Berufsvereinigung und dem Rechtsvertreter der Eigentümerin am 9. November 1950 dem Beauftragten der Frau Steiner in Wien übergeben“* worden sei. Das Bild, welches nie in Indien gewesen war, befände sich *„in Verwahrung des Rechtsanwaltes bei einer Wiener Spedition“*. Der Akt wurde *„vor Hinterlegung“* von Ludwig Berg an Alfred Schmeller *„z.K.“* und *„Frln. Gasselseder (z.allf. Rückfrage bei Prof. Novotny?) wegen allf. Ausfuhr-Gegenmaßnahmen“* vorgeschrieben.

In der Folge richtete das Bundesdenkmalamt durch die damalige Ausfuhrreferentin Elisabeth Gasselseder mit Schreiben vom 16. November 1950 die nachstehende Anfrage an Fritz Novotny:

„Unter Bezugnahme auf die fernmündliche Abmachung fragt das Bundesdenkmalamt an, ob im Falle eines Ausfuhransuchens der Frau Jenny Steiner für das Ölbild von Egon Schiele:

Alte Frau mit 2 Kindern, welches am 9. November 1950 dem Beauftragten der Genannten übergeben wurde, nach d.o. Ansicht die Ausfuhrbewilligung zu erteilen wäre.“

Der Gegenstand dieses Aktes ist bezeichnet mit „Anfrage zwecks allf. Ausfuhr-Gegenmaßnahmen“, das Schreiben trägt als Betreff „Gegenmaßnahmen gegen die eventuelle Ausfuhr eines Bildes von Schiele“.

Auf dem Erledigungstext des Aktes findet sich folgender handschriftliche Vermerk von Elisabeth Gasselseder vom 18. November 1950:

„Hofrat Garzarolli teilt fernmündlich mit, dass die Ausfuhr für das genannte Bild nicht zu erteilen ist, weil es sich um ein Spätwerk Schieles und eines seiner Hauptwerke handelt. Er bittet anzufragen, ob das Bild verkäuflich ist und wie viel dafür gefordert wird.“

Auf seiner Ausfertigung dieses Schreibens vermerkte Karl Garzarolli handschriftlich:

„Telephonisch Fr. Gasselseder Ausfuhr versagt! [Hervorhebung im Original] 20/XI,50 Anfrage wegen Preis“.

Mit Schreiben vom 16. Jänner 1951 teilte Rechtsanwalt Herrdegen Karl Garzarolli Folgendes mit:

„Sie gaben mir in den ersten Tagen des Dezember bekannt, dass die Österreichische Galerie auf das Bild von Egon Schiele 'Mutter mit zwei Kindern' das sich im Besitze meiner Mandantin Frau Jenny Steiner, wohnhaft in New York, befindet, reflektiere. Ich habe dies sofort an meine Mandantschaft weitergeleitet und erhalte heute die Antwort, dass Frau Steiner bereit wäre, das Bild um einen angemessenen Preis zu verkaufen. Nähere Angaben wurden nicht gemacht. Ich beehre mich daher anzufragen, ob die Österreichische Galerie das selbstverständlich in Wien befindliche Bild erwerben will und welchen Preis sie hiefür bietet. Ich werde das Anbot dann sofort an meine Mandantin weiterleiten und hierüber berichten.“

Mit Schreiben vom 18. Jänner 1951 antwortete Karl Garzarolli:

„In Beantwortung Ihres freundlichen Schreibens vom 16. d.M. erlaube ich mir Ihnen mitzuteilen, dass ich für das im Besitze Ihrer Mandantin Frau Jenny Steiner – New York befindliche Gemälde von Egon Schiele „Mutter mit zwei Kindern“ S. 16.000,-- für die Österreichische Galerie ab Februar d.J. auszulegen bereit bin. Haben Sie die besondere Freundlichkeit Frau Steiner von diesem Anbot der Österreichischen Galerie zu benachrichtigen und mir deren Entscheidung mitzuteilen.“

Von nun an wurden die Verkaufsverhandlungen zwischen der Republik Österreich und Jenny Steiner durch einen Briefwechsel zwischen Klara Mertens, der ebenfalls in New York lebenden Tochter Jenny Steiners, und Fritz Novotny geführt. Mit Schreiben vom 28. Jänner 1951 teilte Klara Mertens Fritz Novotny folgendes mit:

„Herr Dr. Herrdegen schrieb uns, dass Herr Direktor Garzarolli sich an ihn wegen des Schiele-Bildes wandte und ihm dafür S 16.000,-- anbot. Mama hatte eigentlich nicht die Absicht dieses Bild, an dem sie auch aus sentimentalischen Gründen hängt, zu verkaufen. Doch wenn sie sich von dem Bild trennt, möchte sie mindestens S 25.000,-- dafür erhalten. Sie fühlt, dass dieser Preis für dieses bedeutende Schiele-Bild, aus seiner besten Zeit, angemessen ist. Mama wäre Ihnen dankbar, wenn Sie so freundlich wären, Herrn Direktor Garzarolli ihre Antwort zu übermitteln.“

Mit Schreiben vom 8. Februar 1951 antwortete Fritz Novotny mit Bezug auf ein Gespräch mit Karl Garzarolli:

„Einen Betrag von S 25.000,-- für das Gemälde von Schiele könnte die Österreichische Galerie, so groß auch unser Interesse an der Erwerbung dieses wichtigen Spätwerkes ist, nicht bezahlen. Der äußerste Preis, den die Österreichische Galerie für dieses Bild zahlen könnte, wären S 20.000,--, ein Betrag, den wir mit unseren Möglichkeiten frühestens Anfangs August, spätestens Ende September dieses Jahres erlegen könnten. Wir bitten Sie, Ihrer Frau Mutter diesen Vorschlag mitzuteilen und uns Ihre Entscheidung sobald wie möglich bekannt zu geben, damit wir uns im positiven Falle auf diese für unsere Verhältnisse große Zahlung rechtzeitig einrichten können.“

Mit Schreiben vom 27. Februar 1951 antwortete Klara Mertens:

„Ich danke Ihnen vielmals für Ihren Brief vom 8. Februar, den ich erst am 24. erhielt. Ich habe Ihr Angebot mit Mama besprochen, die sich mit dem Preis von S 20.000,-- einverstanden erklärt, damit das Museum es erwerben kann. Doch müsste sie es als Bedingung stellen, dass das Geld binnen 4 – spätestens [Hervorhebung im Original] 8 Wochen meiner Schwester übergeben wird. Ich hoffe, dass Sie dies beim Finanzministerium erreichen werden. Mama schenkte nämlich dieses Bild meiner Schwester, die ständig in Wien lebt, und den Betrag benötigt.“

Die in Wien lebende Schwester war Anna Weinberg, die 1948 aus der Emigration aus Brasilien zurückgekehrt und bis zu ihrem Tod am 22. Juni 1967 in Wien gemeldet war.

Mit Schreiben vom 8. März 1951 antwortete Fritz Novotny:

„Besten Dank für Ihr Schreiben vom 27. Februar. Ich kann Ihnen mitteilen, dass die Österreichische Galerie Ihre Bedingungen für die Erwerbung des Bildes von Schiele zu erfüllen in der Lage ist. Wir bitten Sie, uns die Adresse Ihrer anscheinend in Wien lebenden Schwester bekannt zu geben, damit wir die Zahlung der S 20.000,-- innerhalb der angegebenen Frist leisten können. Wir haben schon beim Unterrichtsministerium um die Genehmigung zu dem Kauf angesucht und dürfen annehmen, dass diese rechtzeitig erfolgen wird.“

Das Bundesministerium für Unterricht teilte mit Erlass vom 21. März 1951 der Österreichischen Galerie mit, dass der Betrag von S 20.000,-- zum Erwerb des gegenständlichen Gemäldes im April 1951 bereitgestellt wird.

Mit Schreiben vom 23. März 1951 teilte Fritz Novotny Anna Weinberg mit, dass Klara Mertens ihre Adresse bekannt gegeben habe, „damit wir nun den Erwerb des Bildes ... - über den Sie gewiss ... bereits informiert wurden – durchführen können.“ Er ergänzte, dass der Betrag von „S 10.000,-- sogleich und die zweite Hälfte im Laufe der nächsten sechs Wochen“ bezahlt werden kann, und ersuchte um Unterfertigung einer dem Schreiben beigelegten Rechnung über den Kaufpreis sowie um Bekanntgabe, wo das Bild übernommen werden könne.

Mit Schreiben vom 1. April 1951 übermittelte Anna Weinberg die von ihr mit der Wiener Adresse unterfertigten Rechnungen und ersuchte die beiden Teilbeträge ihr „direkt zuzusenden“. Weiters teilte sie mit, dass das Gemälde „in den Büroräumen der Fa. Brüder

Steiner, Westbahnstr. 21 ... nach vorherigem Telefonanruf an Herrn Gustav Steiner ... in den üblichen Bürostunden von dort gegen Bestätigung wann immer abgeholt werden“ kann.

Der Beirat hat erwogen:

I.

Gemäß § 1 Abs. 1 Zif. 1 Kunstrückgabegesetz in der durch BGBl. I Nr. 117/2009 novellierten Fassung können Kunstgegenstände, die *„Gegenstand von Rückstellungen ... waren ... und ... im engen Zusammenhang mit einem daraus folgenden Verfahren nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, StGBI. Nr. 90/1918, in das Eigentum des Bundes übergegangen sind“* an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

§ 1 Abs. 1 Zif. 1 Kunstrückgabegesetz setzt demnach folgende Tatbestandselemente voraus:

- a. einen rückgestellten Kunstgegenstand,
- b. ein aus der Rückstellung folgendes Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz und
- c. einen Eigentumserwerb des Bundes, der im engen Zusammenhang mit diesem ausfuhrverbotsrechtlichen Verfahren stand.

Die Unentgeltlichkeit des Eigentumserwerbs des Bundes bildet keine Tatbestandsvoraussetzung mehr.

Der Beirat hat auf Grund des oben dargestellten Sachverhaltes keinen Zweifel, dass das gegenständliche Gemälde im Eigentum von Jenny Steiner stand, ihr durch die Verfügungen des Finanzamtes Wien Innere Stadt Ost entzogen und durch den mit der Berufsvereinigung eingegangenen Rückstellungsvergleich rückgestellt und (zu Händen eines Vertreters) am 9. November 1950 auch tatsächlich übergeben wurde.

Der Beirat sieht daher dieses Tatbestandselement als erfüllt.

Den weiteren Erwägungen ist vorzuschicken, dass der Beirat – wenn auch ohne abschließende Beurteilung – davon ausgegangen ist, dass im Schreiben vom 27. Februar 1951 die entscheidende (durch Klara Mertens vermittelte) Willenserklärung Jenny Steiners liegt (*„Ich habe Ihr Angebot mit Mama besprochen, die sich mit dem Preis von S 20.000,-- einverstanden erklärt, ...“*). Dieses Anbot wurde durch das Schreiben Fritz Novotnys vom 8. März 1951 auch hinsichtlich der geforderten Zahlungsmodalitäten angenommen, wodurch der Kaufvertrag zwischen der Österreichischen Galerie (bzw. der Republik Österreich) und Jenny Steiner zu Stande kam. Erst im Rahmen der Klärung der Zahlungsmodalitäten ergab sich, dass die Zahlung des Kaufpreises an die in Wien lebende Tochter Anna Weinberg zu

leisten ist. Da Anna Weinberg nicht an den Verkaufsverhandlungen teilnahm, Klara Mertens offensichtlich stets in Vertretung ihrer Mutter handelte und sich auch Fritz Novotny in seinem Schreiben an Anna Weinberg vom 23. März 1951 auf die mit Jenny Steiner (bereits) eingegangene Vereinbarung bezog, kann die „Schenkung“ so verstanden werden, dass der Käufer von der Verkäuferin angewiesen wurde, den Kaufpreis an Anna Weinberg als Anweisungsempfängerin zu bezahlen, wobei das Verhältnis zwischen anweisender Verkäuferin (Jenny Steiner) und Anweisungsempfängerin (Anna Weinberg) auf einer Schenkung (bzw. schenkungsweisen Zession) der Kaufpreisforderung beruht. Nähme man dagegen eine vorfeldweise Schenkung des Gemäldes durch Jenny Steiner an Anna Weinberg (und einen anschließenden Verkauf durch Anna Weinberg) an, so könnte schon die Grundvoraussetzung der Ermächtigung in § 1 KRG zu einer Rückstellung „an die ursprünglichen Eigentümer oder an deren Rechtsnachfolger von Todes wegen“ fragwürdig sein. Die im Weiteren behandelten Folgefragen der einzelnen Rückgabetatbestände würden sich dann – wiewohl in der Sache unverändert – mitunter gar nicht mehr stellen.

II.

Zu prüfen ist daher, ob aus der Rückstellung ein Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz folgte und – wenn von einem derartigen Verwaltungsverfahren auszugehen ist – ob der Eigentumserwerb des Bundes im engen Zusammenhang mit diesem Verfahren stand.

Das Erfordernis des engen Zusammenhangs ist durch die Novellierung des Kunstrückgabegesetzes mit BGBl. I Nr. 117/2009 in § 1 Abs. 1 Zif. 1 Kunstrückgabegesetz aufgenommen worden. Den Erläuterungen zur Novelle (RV, 238 BeilStenProtNR, XXIV. GP) ist zu entnehmen:

„§ 1 Abs.1 Z 1 betrifft Erwerbungen, die im Gegenzug zur Erteilung einer Ausfuhrbewilligung nach dem damals geltenden Ausfuhrverbotsgesetz, StGBI. Nr.90/1918, vereinbart wurden. Der Beirat hat bereits bisher die Auffassung vertreten, dass weder ein formelles Rückstellungsverfahren noch eine formelle Rückstellung Tatbestandsvoraussetzungen sind, sondern die Verknüpfung von Rückstellung, Ausfuhrabsicht und Eigentumsübertragung an den Bund (Empfehlung des Beirates vom 18. August 1999 „Czeczowiczka“). Es soll nun klargestellt werden, dass auch ein Objekt, das gerade deshalb nicht Gegenstand eines Rückstellungsverfahrens wurde, weil der (ursprüngliche) Eigentümer auf seinen berechtigten Rückstellungsanspruch im Gegenzug zur Erteilung einer Ausfuhrbewilligung verzichtete bzw. diesen nicht geltend machte, unter den Tatbestand der Z 1 fällt. Der enge Zusammenhang zwischen der Rückstellung, dem Ausfuhrverfahren und dem Eigentumsübergang auf den Bund ist sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht zu verstehen.

In der Regel erfolgten diese Erwerbungen unentgeltlich als „Schenkungen“ oder „Widmungen“. Die Bestimmung soll nun auf alle Fälle, in welchen der Bund unter dem Druck des Ausfuhrverfahrens Eigentum erwarb, ausgeweitet werden. Zu denken ist vor allem an Erwerbungen zurückgestellter Kunstwerke und sonstiger Kulturgüter, deren Ausfuhr den nach Flucht und Vertreibung nun im Ausland lebenden Eigentümern nicht bewilligt wurde, sodass sie zu einem Verkauf faktisch gezwungen waren.“

1.

Aus dem gesetzlichen Erfordernis eines Verfahrens ergibt sich nach Auffassung des

Beirates, dass der Gesetzgeber nicht generell die Anwendung des Ausfuhrverbotsgesetzes und die damit verbundenen Beschränkungen auf rückgestellte Kunstgegenstände verpönen wollte; vielmehr muss sich die Anwendung des Ausfuhrverbotsgesetzes konkret in Form eines Verfahrens manifestieren, welches aus der Rückstellung folgte.

Aus den Akten des Bundesdenkmalamtes ist zu erschließen, dass die Kenntnis von der am 9. November 1950 erfolgten Rückstellung des Gemäldes zu der an die Österreichische Galerie gerichteten Anfrage vom 16. November 1950 führte. Es ist daher davon auszugehen, dass dieses Verwaltungshandeln des Bundesdenkmalamtes aus der Rückstellung „folgte“. Damit stellt sich die Frage, ob dieses Verwaltungshandeln des Bundesdenkmalamtes als „Verfahren“ zu verstehen ist. Der Beirat sieht folgende Argumente als relevant:

Nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens genügt zur Einleitung eines amtswegigen Verwaltungsverfahrens bereits die Anlegung eines einschlägigen Aktenvermerks (§ 16 AVG; dazu VwGH vom 24. März 1998, 97/05/0258, sowie z.B. Hengstschläger/Leeb, Kommentar zum allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, 1.TB., 2004, 173, Walter/Mayer, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts, 8. Auflage, 2003, Rz 261 und Thienel/Schulev–Steindl, Verwaltungsverfahrensrecht, 5. Auflage, 2009, 148), während die Einleitung eines antragsgebundenen Verwaltungsverfahrens einen Antrag voraussetzt.

Grundsätzlich kommen als Verwaltungsverfahren nach dem damals geltenden Ausfuhrverbotsgesetz, StGBI. 90/1918 idF BGBI. 80/1923, ein Verfahren betreffend eine Ausfuhrbewilligung (§ 4 Ausfuhrverbotsgesetz) oder ein Sicherungsverfahren (§§ 4a bis 4d Ausfuhrverbotsgesetz) in Betracht:

Da ein Verwaltungsverfahren nach § 4 Ausfuhrverbotsgesetz einen entsprechenden Antrag voraussetzt und ein solcher Antrag nach dem Akteninhalt nicht gestellt wurde, ist ein Verwaltungsverfahren unter diesem Titel auszuschließen. Ein derartiger Antrag war auch eindeutig nicht Anlass der Anfrage des Bundesdenkmalamtes bei der Österreichischen Galerie, weil das Bundesdenkmalamt ausdrücklich auf einen möglichen zukünftigen Antrag Bezug nahm.

Zu prüfen ist weiters, ob ein amtswegiges Sicherungsverfahren nach §§ 4a bis 4d Ausfuhrverbotsgesetz, vorlag. Gemäß den Erläuterungen zur Novelle des Ausfuhrverbotsgesetzes, BGBI. 80/1923, (RV, 1290 BeilStenProtNR, I. GP) sollte mit diesen Bestimmungen die Möglichkeit geschaffen werden, *„im vorhinein Sicherungsmaßnahmen zu treffen, wenn Gefahr besteht, dass die Ausfuhr [...] ohne Bewilligung oder gegen das Verbot der Behörde erfolgen könnte“*. Als solche Maßnahmen nennen die Erläuterungen *„insbesondere die Inventarisierung der betreffenden Objekte sowie die Stellung derselben*

unter staatliche Aufsicht, beziehungsweise die Festsetzung der Zustimmung der Denkmalbehörde zur Veräußerung oder Belastung gewisser Gegenstände“.

Gegen die Annahme, dass durch das Verwaltungshandeln des Bundesdenkmalamtes ein Sicherungsverfahren eingeleitet wurde, spricht, dass sich aus dessen Akten keine Gefahrenmomente hinsichtlich einer bevorstehenden widerrechtlichen Ausfuhr entnehmen lassen. Damit scheidet auch die Einleitung eines Sicherungsverfahrens aus.

Der Beirat erkennt daher keine tragfähigen Argumente dafür, dass die im Sachverhalt dargestellten verwaltungsinternen Vorgänge bereits die Annahme eines Verfahrens im Sinn des § 1 Abs. 1 Zif. 1 Kunstrückgabegesetz rechtfertigen würden.

2.

Selbst wenn man unterstellt, dass ein Verwaltungsverfahren im Sinne des § 1 Abs. 1 Zif. 1 Kunstrückgabegesetz eingeleitet worden wäre, wäre jedoch noch zu prüfen, ob der Eigentumserwerb des Bundes im engen Zusammenhang mit einem derartigen Verfahren stand.

In objektiver Sicht ist das Ankaufsinteresse der Österreichischen Galerie jedenfalls eng mit der Anfrage des Bundesdenkmalamtes verbunden, weil nach Ausweis der vorliegenden Dokumente erst diese Anfrage die Aktivitäten der Österreichischen Galerie für den Erwerb auslöste.

Der Beirat hielte es jedoch für zu kurz gegriffen, den vom Kunstrückgabegesetz geforderten engen Zusammenhang zwischen dem Ausfuhrverbotsverfahren und dem Eigentumserwerb ausschließlich auf der Seite des Bundes prüfen. Es ist nach Ansicht des Beirates vielmehr verlangt, dass dieser Zusammenhang auch auf Seite der Veräußerin (des Veräußerers) gegeben sein muss. So sprechen auch die oben zitierten Erläuterungen ausdrücklich von einem durch das Ausfuhrverbot auf die ehemals Verfolgten ausgeübten „Druck“. Der Beirat hält es daher für die Frage des Zusammenhangs zwischen Ausfuhrverbotsverfahren und Eigentumserwerb für entscheidend, ob der Entschluss Jenny Steiners, das Gemälde zu verkaufen, wesentlich durch ein Ausfuhrverbotsverfahren motiviert war.

Aus dem Aktenmaterial ergibt sich kein Hinweis darauf, dass der Kaufvertrag nicht auf einer freien Willensbildung der Eigentümerin des Bildes beruhte. Dass Jenny Steiner wegen eines Ausfuhrverbotsverfahrens das Gemälde veräußerte, ist aus keinem der vorliegenden Dokumente ableitbar. Fest steht, dass Jenny Steiner keinen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrbewilligung stellte. Nach Ausweis der Akten wurde sie weder in das Verwaltungshandeln (allenfalls Verwaltungsverfahren) des Bundesdenkmalamtes eingebunden noch liegt irgendein Dokument vor, das auf eine Kenntnis Jenny Steiners von diesen Vorgängen schließen lässt.

Nach dem vorliegenden Aktenbestand stellt sich der Verkauf des Bildes vielmehr als Ergebnis von Verhandlungen über den Kaufpreis dar, der nach den damaligen Verhältnissen angemessen war.

Es wäre lebensfremd anzunehmen, dass Rechtsanwalt Herrdegen die restriktive Handhabung des Ausfuhrverbotsgesetzes durch das Bundesdenkmalamt nicht kannte, und es ist auf Grund anderer Ausfuhrvorgänge (z.B. die im November 1951 erfolgte Ausfuhr des von der Stadt Wien zurückgestellten Portraits der Mäda Primavesi von Gustav Klimt) davon auszugehen, dass auch Jenny Steiner vom Ausfuhrverbotsgesetz Kenntnis hatte. Diese allgemeine Kenntnis der damaligen rechtlichen und faktischen Verhältnisse kann jedoch nach Ansicht des Beirates ohne ein zumindest verdichtetes Verwaltungshandeln des Bundesdenkmalamtes (oder anderer in Frage kommender Organe des Bundes), das für den Verkauf bestimmend wurde, keinesfalls den vom Kunstrückgabegesetz geforderten „*engen Zusammenhang*“ zwischen einem Ausfuhrverbotsverfahren und dem Eigentumserwerb des Bundes ersetzen.

III.

Der Beirat kommt daher zu folgendem Ergebnis:

Die Vorgänge im Bundesdenkmalamt bzw. in der Österreichischen Galerie erfüllen nicht die Voraussetzungen eines Verfahrens. Selbst wenn man die Handlungen des Bundesdenkmalamtes bzw. der Österreichischen Galerie unter den Begriff des „*Verfahrens*“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Zif. 1 Kunstrückgabegesetz subsumieren würde, ist nicht ersichtlich, dass diese für den Verkauf des gegenständlichen Gemäldes durch Jenny Steiner und damit für den Eigentumserwerb des Bundes bestimmend waren. Der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Zif. 1 Kunstrückgabegesetz ist daher auch schon deshalb nicht erfüllt, weil – auch bei einer weiten Auslegung des Gesetzes – kein enger Zusammenhang zwischen einem allfälligen Verfahren und dem Eigentumserwerb des Bundes bestand.

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur war daher zu empfehlen, das gegenständliche Gemälde nicht zu übereignen.

Wien, am 8. Oktober 2010

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Ministerialrätin Dr. Ilsebill BARTA

OR Mag. Eva BLIMLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Leitende Staatsanwältin
Dr. Sonja BYDLINSKI

Dr. Franz Philipp SUTTER

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK